



Tarifordnung für die Wasserversorgung der Gemeinde Knonau

per 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 2	BENUTZUNGSGEBÜHREN	3
Art. 3	ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
Art. 4	ABLESUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UNDMEHRWERTSTEUER	5
Art. 5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Art. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1

Grundsatz

Die Wasserversorgung Knonau erhebt gestützt auf § 74 Wassergesetz und das Wasserversorgungsreglement vom 3. Dezember 2013, folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren (Mengen- und Grundgebühren)
- b) Anschlussgebühren
- c) Erschliessungsbeiträge nach § 40 und 74 Wassergesetz

Art. 2 BENUTZUNGSgebÜHREN

Art. 2.1

Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus:

- einer jährlichen Grundgebühr je angeschlossenem Zähler, aufgrund der gemäss Art. 2.2 festgelegten Nennleistung und
- einer Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

Grundgebühr

Art. 2.2

Nennleistung des Wasserzählers

Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasserzähler erhoben. Sie deckt auch die Kosten des Löschwasserschutzes. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der maximalen Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Q_{max} in m³/h).

Für die folgenden Zählertypen sind die folgenden Nennleistungen massgebend:

Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q _{max} m ³ /h
½	15	3
¾	20	5
1	25	7
1 ¼	32	12
1 ½	40	20
2	50	30
2 ½	65	70
3	80	110

Mengengebühr	Art. 2.3 Art. 2.3.1
Massgebende Menge	Die Mengengebühr wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m ³) ermittelt. Art. 2.3.2
Ermittlung der Mengengebühr in Spezialfällen	Wo aus technischen Gründen keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Art. 2.4
Bauwasser	Für das während eines Neu- oder Umbaus bezogene Bauwasser ist die Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m ³) zu entrichten. Art. 2.5
Gebührenhöhe	Die jährliche Grundgebühr gemäss Art. 2.2 beträgt Fr. 10.00 je Kubikmeter pro Stunde (Q _{max} in m ³ /h) Nennleistung des Wasserzählers (maximaler Durchfluss). Die Mengengebühr gemäss Art. 2.3 beträgt Fr. -.50 je m³ Wasserverbrauch. Art. 2.6
Beendigung des Lieferverhältnisses während der Ableseperiode	Endigt das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird die Grundgebühr pro rata temporis erhoben.

Art. 3 ANSCHLUSSGEBÜHREN

	Art. 3.1
Bemessung	Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der gemäss Art. 2.2 festgelegten Nennleistung der Grundgebühr (maximaler Durchfluss) des installierten Wasserzählers. Art. 3.2
Frühere Anschlüsse	Die vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung von Anschlussgebühren erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 3.3
Ersatz eines bestehenden Wasserzählers
Beim Ersatz eines bestehenden Wasserzählers durch einen grösseren Wasserzähler wird für die Differenz der Nennleistung eine Anschlussgebühr erhoben.

Beim Ersatz eines bestehenden Wasserzählers durch einen kleineren Wasserzähler, werden keine Beiträge zurückerstattet. Wird später erneut ein grösserer Wasserzähler installiert, wird für die Differenz wieder eine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 3.4
Gebührenhöhe
Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3'800.00 je Kubikmeter pro Stunde (Q_{\max} in m^3/h) Nennleistung des Wasserzählers.

Art. 4 ABLESUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UND MEHRWERTSTEUER

Art. 4.1
Ablesung
Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens jährlich.

Art. 4.2
Rechnungsstellung
Die Rechnungsstellung für die Benutzungsgebühren erfolgt mindestens einmal jährlich.

Art. 4.3
Mehrwertsteuer
Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer belastet.

Art. 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5.1
Aufhebungen
Die Tarifordnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. Juni 2006 wird aufgehoben.

Art. 5.2
Inkrafttreten
Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 5.3

Übergangsbestimmungen

Die Anschlussgebühren von Gesuchen, deren Baubewilligung die Rechtskraft vor dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung erlangt hat, richten sich nach dem Wasserreglement vom 14. Juni 2006 (altes Reglement).

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter von Siebenthal

Der Gemeindeschreiber: